

**VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung  
und der Rechtspflege vom 1. September 1039 (RGBl. I S. 1658)**

§ 141:

Die Strafsenate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Neunter Titel

**Reichsgericht**

§§ 123-140

(z. Z. gegenstandslos)

Zehnter Titel

**Staatsanwaltschaft**

**Sitz.**

§ 141

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

**Sachliche Zuständigkeit.**

§ 142

(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. *bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;*
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

(2) Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, welche zur